



Reglement über die Sonderpädagogik der Sek Hausen

Beschluss:	Schulpflegesitzung vom 30.11.2020
Gültig ab:	01.12.2020
Registratur:	20.10.12

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Angebote für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf.....	3
2.1 Zusammensetzung der SoPä-Kommission	3
2.2 Funktion der Sonderpädagogischen Kommission	4
3 Sonderpädagogische Massnahmen	4
3.1 Abklärungsverfahren	4
3.2 Integrative Förderung	4
3.3 Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR).....	4
3.3 Aufnahmeunterricht (DaZ).....	5
3.4 Therapien	5
4.1 Teilnehmer des schulischen Standortgesprächs	6
4.2 Formulare	6
5 Die Leistungsbeurteilung	6
5.1 Reguläre Benotung.....	6
5.2 Reguläre Benotung mit Bemerkungen.....	6
5.3 Verzicht auf Benotung	6
5.4 Fächerbefreiung	7
6 Unterrichtsunterstützung ohne sonderpädagogischen Bedarf	7
7 Ablaufplan	8
B: Formular Unterstützungsbedarf	10

1 Angebote für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Bedarf



*ausgenommen Einschulungsklassen, Kleinklassen, Aufnahmeklassen

2 Sonderpädagogische (SoPä) Kommission

2.1 Zusammensetzung der SoPä-Kommission

- Schulische Heilpädagogin (SHP) hat den Vorsitz inne
- Schulleitung (SL)
- Klassenlehrpersonenvertretungen aus jedem Jahrgang (KLP)
- DaZ Lehrperson
- Vertretung Schulpflege (SPF)

nach Bedarf werden an die Sitzungen eingeladen:

- Fachlehrpersonen
- Schulsozialarbeit (SSA)
- Primarlehrpersonen
- weitere Fachleute (Therapeuten, Schulpsychologen)

2.2 Funktion der Sonderpädagogischen Kommission

Die SoPä ist Bindeglied zwischen Schulpflege / Schulleitung und den Jahrgangsteams / Klassenlehrpersonen. Die SoPä beantragt oder überprüft:

- an die Schulpflege jedes Jahr die notwendigen Förderstunden (integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR), integrative Förderung (IF), Therapien, Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und ist für deren Zuteilung zuständig.
- an die Schulpflege die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an eine Sonderschule
- die angeordneten Stütz- und Fördermassnahmen jährlich oder nach Bedarf halbjährlich auf ihre Notwendigkeit und Wirkung (Weiterführung bzw. Entlassung).

3 Sonderpädagogische Massnahmen

Die Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen spricht von besonderen pädagogischen Bedürfnissen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche die Klassen- oder Fachlehrperson allein nicht zu leisten vermag.

Die Sekundarschule Hausen bietet im Sinne von §34 des Volksschulgesetzes die obligatorischen sonderpädagogischen Massnahmen an, nämlich die Integrative Förderung, die integrierte Sonderschulung in der Regelklasse (ISR) den Aufnahmeunterricht (DaZ) und die Therapien.

Daneben bietet sie auch gemeindeeigene Angebote an, beispielsweise Aufgabenhilfe, Studium, Atelier und Begabtenförderung.

3.1 Abklärungsverfahren

Die Basis jeder Massnahme ist die Abklärung, diese muss nicht unbedingt durch den Schulpsychologischen Dienst erfolgen, sondern kann in einem ersten Schritt durch die SHP erfolgen, die daraus das jeweilige individuelle Setting vorschlägt und zusätzlich sonderschulische Massnahmen evaluiert falls notwendig. Im Detail bedeutet das:

- KLP fällt sonderpädagogischer Förderbedarf (SFB) einer Schülerin oder eines Schülers auf und informiert SHP, SL und die Eltern.
- SHP hat damit Auftrag zur (Förder-) Diagnostik, der Planung des SFB und die Koordination
- Stellt SHP weitergehenden Abklärungsbedarf fest wird der SPD durch eine Anmeldung in Absprache mit den Eltern mit einbezogen.

3.2 Integrative Förderung

Die Integrative Förderung meint die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Probleme sowie besondere Stärken) in der Regelklasse durch die SHP. Dies kann in wechselnden Settings stattfinden (Teamteaching, Gruppen – oder ausnahmsweise auch Einzelförderung).

3.3 Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)

Das ISR-Setting entspricht den Förderbedürfnissen der Sonderschülerinnen und -schülern, sodass sie innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Bedürfnisse angemessene Förderung erhalten.

Die Fachlichkeit der Förderung wird gewährleistet durch Lehr- und Fachpersonen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen und/oder den Einbezug sonderpädagogisch qualifizierter Fachstellen.

Für jede Sonderschülerin und jeden Sonderschüler werden in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft.

Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband integriert, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten und lernen am gemeinsamen Lerngegenstand soweit dies sinnvoll und möglich ist.

Sonder- und Regelklassenschülerinnen und -schüler, sonderpädagogische Fachpersonen und Regelklassenlehrpersonen profitieren voneinander.

Es werden adäquate Übergänge in die nächsten Schulstufen und in die Berufsausbildung angestrebt.

Die Sonderschülerinnen und -schüler werden bestmöglich sozial und beruflich in die Gesellschaft integriert.

3.3 Aufnahmeunterricht (DaZ)

Der Aufnahmeunterricht dient dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Es werden zwei Angebote unterschieden. Nämlich DaZ Anfangsunterricht sowie DaZ Aufbauunterricht. DaZ Anfangsunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Sie haben Anrecht auf eine Lektion pro Tag.

DaZ Aufbauunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen, die ihre Deutschkompetenzen noch vertiefen müssen. Im Normalfall werden eins bis zwei Wochenlektionen pro Schüler bewilligt. DaZ Unterricht soll wo möglich in Gruppen erteilt werden.

Der DaZ Unterricht wird von einer ausgebildeten DaZ Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung und Klassenlehrpersonen koordiniert.

3.4 Therapien

Die Schulpflege definiert die Höhe der VZE-Therapie-Stunden (Umlagerung), welche durch die SL nach eigenem Ermessen eingesetzt werden kann. Die Therapien umfassen Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Sie werden meist durch externe Fachleute erteilt. Die Eltern stellen ein Gesuch an die Schulleitung. Therapien ausserhalb der VZE-Therapiestunden sind durch die Schulpflege zu bewilligen.

4 Das schulische Standortgespräch

Grundsätzlich soll jede sonderpädagogische Massnahme mittels Standortgesprächen begleitet werden. Bei geringem oder durchschnittlichem Förderbedarf, der im Rahmen des Teamteachings gedeckt werden kann, kann darauf verzichtet werden. Das Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern. In diesem Gespräch legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Verlauf fest.

Jede sonderpädagogische Massnahme wird spätestens nach einem halben Jahr überprüft. Der Inhalt des Standortgespräches wird sinngemäss auf dem offiziellen Formular des VSA festgehalten und im SchülerInnenendossier abgelegt.

Zitat aus dem Merkblatt des VSA zum schulischen Standortgespräch:

„Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ wird dann eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Es steht am Anfang jedes Prozesses, bei dem es um besondere pädagogische Bedürfnisse eines Schülers oder einer Schülerin geht. Beratung in interdisziplinären Teams (z.B. Fachteams), Ressourcenfragen und Schulpsychologische

Abklärungen sind dem schulischen Standortgespräch nachgelagert.“

4.1 Teilnehmer des schulischen Standortgesprächs

Immer dabei sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Lehrperson. Zusätzlich sind so wenige Personen wie möglich und so viele Personen wie nötig einzuladen. Schülerinnen und Schüler nehmen teil, wenn dies sinnvoll erscheint. Fachpersonen z.B. aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Therapie, Schulpsychologie nehmen teil, wenn dies nötig und sinnvoll ist. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Parteien zu achten. Bei konflikträchtiger Ausgangslage ist mit Vorteil die Schulleitung beizuziehen.

Bei Eltern mit Deutsch als Zweitsprache ist vorgängig zu prüfen, eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingeladen werden soll.

Für weitere Informationen sei auf der Homepage des VSA verwiesen: (www.vsa.ch). Jedes Standortgespräch wird mittels eines Kurzprotokolls protokolliert.

4.2 Formulare

Für die Standortgespräche sind die offiziellen Formulare des VSA zu benutzen. Förderpläne und Lernberichte von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden von der SHP in Absprache mit der Klassenlehrperson im Lehrer-Office erfasst. Lernfortschritte im DaZ werden von den DaZ-Lehrpersonen ebenfalls im Lehrer-Office erfasst.

5 Die Leistungsbeurteilung

Die Leistungen der Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen werden grundsätzlich bewertet. Wir unterscheiden drei Formen der Leistungsbeurteilung im Zeugnis sowie die Fächerbefreiung. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft bzw. der SHP in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin zu entscheiden, welche Form jeweils gerecht wird.

5.1 Reguläre Benotung

Hier wird die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern mit den üblichen Noten 1 - 6 ausgedrückt. Für die Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen gelten somit die gleichen Massstäbe wie für die restliche Klasse.

5.2 Reguläre Benotung mit Bemerkungen

Bei schlechten Noten (chronisch oder bei auffälligem Leistungsabfall) kann eine nähere Begründung, die in der speziellen Rubrik „**Bemerkungen**“ festgehalten wird, sinnvoll sein (beispielsweise „Legasthenie“, „Muttersprache türkisch“, „krankheitshalber abwesend von... bis...“).

5.3 Verzicht auf Benotung

Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen können in bestimmten Fächern von den Jahreslernzielen der Klasse befreit werden. An deren Stelle treten individuelle Lernziele. Die **Lernziele**, die im schulischen Standortgespräch festgelegt werden, werden in der Regel von der Schulischen Heilpädagogin erfasst, und ersetzen die übliche Benotung. Im Lernbericht bedarf der Notenverzicht einer näheren Begründung, die (sonder-)pädagogisch nachvollziehbar sein muss.

5.4 Fächerbefreiung

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schüler / eine Schülerin mit besonderen Bedürfnissen nach individuellem Bedarf vom Besuch bestimmter Fächer befreit werden. Bei einer **Fächerbefreiung** ist die SoPä vorgängig zu orientieren.

6 Unterrichtsunterstützung ohne sonderpädagogischen Bedarf

Sind weitere Unterstützungen im Unterricht nötig, um zum Beispiel Niveaugruppen anzubieten, können diese von Lehrpersonen ohne spez. Ausbildung erteilt werden. Einfachheitshalber können aber auch solche Unterstützungen mittels des Formulars „Unterstützungs-Bedarf“ beantragt werden. Diese Unterstützungen werden durch die SL bewilligt (siehe Anhang B)

7 Ablaufplan

Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen

Wann	Was	Wer	Geht an	zK an
Mai	Absprachesitzung mit Primar, Schulbesuch SHP bei den 6. Klässlern	SL, SHP, SSA, KL, PL		
Anfang Juni	Formular „Unterstützungsbedarf“ ausfüllen (Protokolle Standortgespräche beilegen)	KL, SHP	SL	SoPä-Ko
Mitte Juni	1. Koordinationssitzung Verteilung der IF-Lektionen	SoPä-Ko		SPF
Aug.-Sept.	Beobachtungs- und Analysephase Formular „Unterstützungsbedarf“ anpassen.	SHP, KL, (SSA)	SL	SoPä-Ko
Anfang Oktober	2. Koordinationssitzung	Sopä-Ko (SSA)		SPF
November	Standortgespräche durchführen	KL, SHP, (SSA, SL)		
November	Feedbacksitzung mit Primar	SL, SHP, SSA, KL, PL		
März	3. Koordinationssitzung	Sopä-Ko		SPF
jederzeit	Anträge zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem sonderschulischem Bedarf.	KL, SHP, SL	An SPF via Antrag	Sopä-Ko
jederzeit	SHP berichtet in den Jahrgangskonferenzen von ihrer Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit „Unterstützungsbedarf“	SHP, KL		

Glossar

KL	Klassenlehrperson
SL	Schulleitung
SoPä	Sonderpädagogische Kommission
FL	Förderlehrperson
PL	Primarlehrperson
SPF	Sekundarschulpflege
SSA	Schulsozialarbeit

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement Sonderpädagogik vom 12. März 2018.

Hausen am Albis, 30.11.2020

Sekundarschule Hausen

Astrid Fink /
Schulleiterin / SPF

Esther Flückiger
Ressort Pädagogik

Formular Unterstützungsbedarf

Klassenlehrer/-in

In Absprache mit SHP

A: Unterstützung durch DaZ

Name der SchülerIn	Beschreibung des Problems

B: Förderbedarf

Name der SchülerIn	Beschreibung des Problems

Datum und Unterschrift